

## Interreligiöse Toleranz aus christlicher Sicht

VON CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER

Der Gedanke der Toleranz gewinnt in der gegenwärtigen Zeit, da sich die unterschiedlichsten Kulturen und Religionen so nahe kommen wie nie zuvor, eine ganz neue Relevanz. Aufgrund der Begegnung verschiedener Religionen auf engstem Raum wird jeder Religionen antagonismus obsolet und werden Toleranz und Kooperation unabdingbar. Hinzu kommt ein weiterer Grund: Infolge einer zunehmenden „religiöse[n] Aufladung von Politik“<sup>1</sup> wird es keinen Weltfrieden ohne Religionsfrieden geben können. „Kein Frieden unter den Völkern dieser Welt ohne einen Frieden unter den Weltreligionen!“<sup>2</sup> Zum friedlichen Miteinander unterschiedlicher Religionen ist eine gegenseitige Rücksichtnahme unentbehrlich.

Eine friedvolle Begegnung mit anderen Religionen ist dem Christentum keineswegs fremd. Erschwert wurde sie aber über Jahrhunderte hinweg durch die Tatsache, dass die Hl. Schrift durchaus auch gewaltlegitimierende Aussagen enthält, die in der Geschichte zur Begründung kriegerischer Auseinandersetzungen tatsächlich auch in Anspruch genommen wurden. Daneben lässt sich in der christlichen Tradition aber ebenso der Gedanke der Rücksicht und des Verständnisses für Menschen anderer Religionen nachweisen. Daran soll im ersten Abschnitt erinnert werden. Zum Durchbruch gelangte die Idee der interreligiösen Toleranz in der katholischen Kirche freilich erst im Zweiten Vatikanischen Konzil, was im zweiten Teil auszuführen sein wird. Werden in nachkonziliarer Zeit interreligiöse Toleranz und Religionsfreiheit von der christlichen Mehrheit als weithin selbstverständlich angesehen, so treten dennoch in konkreten Einzelfällen offene Fragen zutage. Diese sollen im letzten Kapitel beleuchtet werden.

### Hl. Schrift und Tradition

Fragt man nach friedensstiftenden Ansätzen der christlichen Religion, richtet sich der Blick zunächst unweigerlich auf Jesus von Nazareth. An seiner Person wird deutlich, wie die Spirale von Rache und Gewalt durchbrochen werden kann. Nicht indem Gewalt mit Gegengewalt beantwortet wird, sondern indem der Weg der Deeskalation und des Verständnisses beschritten wird, wie Jesus ihn vor allem mit dem Gebot der Nächstenliebe und sogar Feindesliebe (Mt 5,43–48) aufgewiesen hat. Zudem wird angesichts des Kreuzestodes Jesu deutlich, dass Gott inmitten der Geschichte des Todes, des Hasses und der

Gewalt bei den Opfern präsent ist, er den Menschen aus seiner Schuld erlöst und zum wahren Menschsein befreit, zum aufrechten Gang und zum Handeln nach dem Vorbild göttlicher Liebe befähigt. So erfährt die Nächstenliebe bis zum Extrem der Feindesliebe ihre tiefste Begründung.

Während der Apostel Paulus vor dem Hintergrund seiner eigenen jüdischen Biographie das Verhältnis von Christentum und Judentum thematisiert (Röm 9–11) und im Gegenüber von Gesetz und Evangelium die christliche Freiheit (Gal 4,21–31) sowie die Bedeutung des Gewissens (Röm 2, 14–15) betont, gelangen manche frühchristlichen Apologeten zu noch weiter reichenden Gedanken im Sinne einer interreligiösen Toleranz. So prägte beispielsweise Justin der Märtyrer (gest. um 165) das Bild von den Samenkörnern des Logos, die bei den Heiden ausgestreut seien.<sup>3</sup> Das erlaubte ihm, die christliche Wahrheit keimhaft in jedem Menschen, nämlich in seiner Vernunft, sowie in der griechischen Philosophie angelegt zu sehen.<sup>4</sup> Wenn die Christen darum diesen Logos verkündeten, sprächen sie etwas an, was die Wahrheitsfähigkeit jedes Einzelnen ausmache. Mehr noch: Wer sein Leben mit Hilfe von Vernunftgebrauch gestalte, könne quasi als anonym Christ gelten.

Justin formulierte aus der Lage einer religiösen Minderheit heraus einen Anspruch, den eigentlich nur eine intellektuell mehrheitsfähige Gruppe stellen kann. Er geht programmatisch den Weg selbstbewusster und vor allem offen geführter Auseinandersetzung, anstatt sich ins Abseits abdrängen zu lassen. Die Konsequenz ist ein hohes Maß an religiöser Toleranzbereitschaft. Sie spiegelt sich auch bei dem lateinischen Kirchenschriftsteller Tertullian (um 160–220) wider. Dieser maß – dem Apostel Paulus folgend (Röm 1,19–21) – dem Menschen die Fähigkeit bei, in der Welt Gott „als das höchste Große, von Ewigkeit her bestehend, ungeboren, ungeschaffen, ohne Anfang, ohne Ende“<sup>5</sup> erkennen zu können. So prägte er das bekannte Wort vom „testimonium animae naturaliter christianaee“.<sup>6</sup> Demnach sind alle Menschen von Natur aus auf Gott hingeeordnet, zur Gotteserkenntnis fähig und damit für die christliche Botschaft ansprechbar. Mehr noch: Aufgrund dieser natürlichen Gotteserkenntnis sprach er sich zudem für die Religionsfreiheit – er prägte den Begriff „libertas religionis“<sup>7</sup> – aus: „Es ist ein Menschenrecht und natürliche Vollmacht für jeden Einzelnen, zu verehren, was er meint. [...] Es liegt nicht in der Natur der Religion, die Religion aufzuzwingen“.<sup>8</sup>

Die religiöse Toleranzbereitschaft, wie sie bei den frühchristlichen Apologeten zum Ausdruck kommt, schwächte sich im Laufe der Geschichte zunehmend ab, nicht zuletzt infolge des Toleranzedikts (311), der sogenannten Konstantinischen Wende und der späteren Aufwertung des Christentums zur exklusiven Staatsreligion. Nun verschoben sich die Mehrheitsverhältnisse im Abendland für Jahrhunderte. Der Toleranzgedanke trat in den Hintergrund, ohne jedoch gänzlich vergessen zu werden. In der Theologiegeschichte findet sich fortan eine eigenartige Ambivalenz zwischen der Ablehnung von Glaubenszwang und der Befürwortung von aggressiver Intoleranz gegenüber kirchlichen Abweichlern und Andersglaubenden, zumal sich beides, Geduld (Mt 13,24–30 parr; 1 Kor 3,7) bzw. Freiheit (Gal 4,1–5,13) und Zwangsmaßnahmen (Lev 24,1–16; Dtn 13,6–16; 17,2–16; 13,2–6; Lk 14,23), biblisch begründen ließ. Nach Thomas von Aquin beispielsweise ist die Annahme

des Glaubens Sache des Willens, während das Festhalten am Glauben so notwendig ist, dass auch gegenüber Abtrünnigen und Häretikern Zwangsmittel legitim sind.<sup>9</sup> Eine rühmliche Ausnahme bildet Nikolaus von Kues (1401–1464), der gegen den religiösen Fanatismus und Religionen antagonismus seine Idee der Toleranz und der Verständigung setzte, basierend auf der allen Religionen zugrunde liegenden Gemeinsamkeit.

Die Forderung nach Toleranz setzte sich im christlichen Abendland ab der Mitte des 16. Jahrhunderts umso entschiedener durch, als sich infolge der Kirchenspaltung eine kirchlich-religiöse Pluralität herauskristallisierte. Weil diese nicht zu beseitigen war, musste man nach einer pragmatischen Möglichkeit suchen, friedlich mit ihr auszukommen. Zur politischen und rechtlichen Anwendung kam eine pragmatisch gefasste Toleranz erstmals beim Augsburger Religionsfrieden (1555), dem Edikt von Nantes (1598) und nach dreißig Jahren Krieg beim Westfälischen Frieden (1648). Doch die Duldung verschiedener Konfessionen oder religiöser Weltanschauungen war lediglich eine pragmatische Art der Toleranz, die allein durch die Autorität gewährt wurde.

Im Zuge der europäischen Aufklärung entwickelte sich der Toleranzbegriff weiter fort. Weil das Christentum aufgrund von Spaltung und kontroverstheologischen Streitigkeiten nicht mehr als gesellschaftliche Einheitsgrundlage dienen konnte, musste für das friedliche Zusammenleben eine neue, allgemeinverbindliche Basis gesucht werden. Die neue Einheit wurde nun nicht mehr theonom, sondern autonom begründet, nämlich mittels der Vernunft. Sie diene fortan dank ihrer universalen Verbindlichkeit als Organ gemeinsamer Rechtsbildung. Ausgehend von der Autonomie des Menschen und seiner Vernunft wurde die Forderung nach gegenseitiger Toleranz grundgelegt, wobei „[i]m 18. Jh. [...] die Begriffe Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit und Toleranz immer näher zusammen [rücken], so daß sie schließlich wechselseitig füreinander stehen können.“<sup>10</sup> Beim Versuch, das Toleranzprinzip rational zu begründen, wurde Kants Verweis auf die Autonomie des Willens und der Vernunft des Menschen prägend: Jeder menschlichen Person gebühre Respekt, denn kraft der Selbstgesetzgebung der Vernunft sei jede menschliche Person ein Zweck an sich; sie besitze Würde und dürfe nicht instrumentalisiert werden. Toleranz bedeutet mehr als bloße Duldung des Anderen: Sie besagt Anerkennung des Anderen, Respekt und Achtung seiner Person aufgrund der ihm zukommenden Würde. So wird in der Moderne die Toleranz allgemein mit der Gleichwertigkeit aller Menschen begründet.

Toleranz wird zu einer bürgerlichen Grundhaltung, die auf Gleichberechtigung und gegenseitigem Gewissensrespekt beruht und das nicht nur im individuellen Bereich, sondern ebenso im religiösen wie politischen. Weil im Zuge der Toleranz die religiösen Differenzen zivilisiert und nicht einfach harmonisiert bzw. nivelliert werden, wird die religiöse Überzeugung Anderer respektiert, ohne die eigene preiszugeben. Eigene Wahrheits- und Absolutheitsansprüche bleiben aufrechterhalten, ohne sie aber politisch oder rechtlich um jeden Preis durchsetzen zu wollen. Dem Anderen wird trotz seiner differierenden Weltanschauung, Identität und Lebenspraxis eine Existenzberechtigung zuerkannt. Interreligiöse Toleranz respektiert das Gegenüber mit der Andersartigkeit seiner religiösen Auffassungen und sucht den ernsthaften, von prinzipieller Anerkennung getragenen Dialog. Sie versucht den Wertekonflikt positiv zu lösen, indem sie sich bemüht, durch einen Perspekti-

venwechsel den anderen und damit verbunden sich selbst besser zu verstehen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wird die Religionsfreiheit endlich als grundlegendes Freiheitsrecht, das über die Toleranz hinausreicht und „den Kern der Menschenrechte“<sup>11</sup> bildet, zum Bestandteil vieler demokratischer Verfassungsstaaten.

### Toleranz und Zweites Vatikanisches Konzil

Die katholische Kirche tat sich mit dem Toleranzprinzip, wie es vor dem Hintergrund der europäischen Aufklärung in den bürgerlichen Gesellschaften der Neuzeit zur Anwendung kam, lange Zeit schwer. Da der Wahrheit gegenüber der Freiheit der Primat eingeräumt und das Heil exklusiv mit der katholischen Kirche in Verbindung gebracht wurde, kam es in der Vergangenheit nicht selten zu intoleranten Auseinandersetzungen mit anderen Religionen sowie zur eklatanten Missachtung der Religions- und Gewissensfreiheit. Noch im 19. Jahrhundert wurde das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit entschieden bestritten und abgelehnt.

Doch die zur Religionsfreiheit weiterentwickelte religiöse Toleranz erfreute sich in der modernen Gesellschaft einer zunehmenden Wertschätzung und wurde Bestandteil der Europäischen Menschenrechtskonvention (4. November 1950). Das zwang die Kirche sich darauf zu besinnen, dass auch sie von der jesuanischen Botschaft her zu religiöser Toleranz verpflichtet ist, möchte doch das Freiheits- und Liebesevangelium von den Menschen in Freiheit beantwortet werden. Als weiterer Grund kam das Erschrecken über die Schoa hinzu. Es mussten die Hintergründe und theologischen Voraussetzungen, die solche Gewalt geistig legitimiert hatten, ausfindig gemacht und überwunden werden.

Während des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) wurde über die Religions- und Gewissensfreiheit mit am heftigsten debattiert. Am Ende wurden in der Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“, die den Untertitel „Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen“ trägt, eindeutige Aussagen zur Religions- und Gewissensfreiheit des Menschen getroffen. Die Erklärung beginnt mit einem Bekenntnis zur katholischen, apostolischen Kirche als der „einzige[n] wahre[n] Religion“ (DiH 1). Zugleich wird die grundsätzliche moralische Verpflichtung ausgesprochen, die Wahrheit zu suchen. So wird bereits zu Beginn deutlich, dass es bei der Frage der Religionsfreiheit nicht um eine Gleichberechtigung auf der sachlich-inhaltlichen Ebene geht; nicht um eine Relativierung der Wahrheitsfrage, sondern um die gesellschaftlich-rechtliche Gleichberechtigung aller religiösen und weltanschaulichen Positionen. Das Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit ist auf der gesellschaftlichen Ebene angesiedelt. Der Akt der religiösen Ausübung ist ein rein innerlicher und kann von außen weder befohlen noch verhindert werden. Das Recht auf religiöse Freiheit wird mit der Würde der menschlichen Person begründet. Darum fordert das Konzil, dass die menschliche Gesellschaft die Religionsfreiheit als ein Recht respektiert, das jedem Menschen bzw. allen religiösen Gemeinschaften ohne Unterschied zugestehen sei, sofern „die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt“ (DiH 2,3,4).

Der Respekt gegenüber Andersgläubenden lässt sich christologisch fundieren: Das Bekenntnis zu Christus impliziert das Bekenntnis zur Einmaligkeit des Menschen als Abbild Gottes, um dessentwillen sich der göttliche Logos inkarnierte (GS 22). Darum kann das einzigartige Christusereignis nur glaubwürdig bekennen, wer den Anderen aufgrund seiner ihm von Christus zukommenden Würde akzeptiert und wertschätzt. Der christliche Glaube rechtfertigt aber nicht nur eine formale Toleranz, sondern in bestimmter Hinsicht auch eine inhaltliche; das impliziert eine gewisse Relativierung des christlichen Absolutheitsanspruchs. Denn zum einen schließt die Offenbarung Gottes in Jesus Christus Spuren von Heil und Wahrheit in anderen Religionen nicht aus (NA 2), und zum anderen muss eingeräumt werden, dass Gott auch für Christen ein Mysterium bleibt.

### Herausforderung des liberalistischen Toleranzprinzips

Interreligiöse Toleranz ist heute für moderne, demokratische und rechtsstaatliche Ordnungen selbstverständlich geworden. Eine besondere Herausforderung des Toleranzprinzips besteht allerdings darin, dass es zwar in der Natur des Menschen begründet, seine Umsetzung aber der menschlichen Natur abzurufen ist. Es bedarf eines starken Ichs, um den eigenen Aggressionstrieb bzw. die Angst vor der Aggressivität des Anderen überwinden zu können. Ferner bedarf die Toleranz auf der erkenntnistheoretischen Ebene einer selbstrelativierenden, fallibilistischen Einstellung hinsichtlich der Begründung eigener metaphysischer Überzeugungen. Die liberalistische Toleranzidee weiß, dass es kein Wahrheitsmonopol gibt und darum eine gewisse Selbstrelativierung Not tut.

Die liberalistische Toleranz westlicher Gesellschaften wird gegenwärtig durch die Intoleranz fundamentalistischer Strömungen massiv gefährdet. Dem Fundamentalismus mangelt es an einem fallibilistischen Bewusstsein. Er zeichnet sich stattdessen durch einen exklusiven Wahrheitsanspruch aus, verbunden mit einer kognitiven Intoleranz und einem prinzipiellen exklusivistischen Verhalten. Damit fehlt eine entscheidende Grundvoraussetzung für einen offenen, toleranten Dialog. Mangelnde Dialogbereitschaft kennzeichnet auch eine weitere gegenwärtige Herausforderung: der Indifferentismus, der die Wahrheitsfrage als unbeantwortbar ansieht, was einen argumentativen Diskurs verunmöglicht. Wird der Indifferentismus zudem mit dem Anspruch auf exklusive Gültigkeit vertreten, wohnt ihm ein latenter Hang zur Intoleranz inne.

Gefährdet wird die Toleranz aber nicht nur von außen, sondern ebenso von innen, nämlich durch die Unbestimmtheit ihrer Grenzen. Darf beispielsweise in westlichen, offenen Gesellschaften die Toleranzidee an Wertmaßstäbe von Mehrheiten gebunden sein? Toleranz leidet „an einem inneren Widerspruch, der offensichtlich nicht aus der Welt zu schaffen ist und Toleranz zu einem ambivalenten Prinzip macht. Konsequenter und ohne Einschränkung angewendet, droht Toleranz, sich selbst aufzulösen. Aus diesem Grunde bedarf eine tolerante Gesellschaft ‚intoleranter‘ Absicherungen, um dadurch imstande zu sein, totalitäre Exklusivitätsansprüche ausgrenzen zu können.“<sup>12</sup> Nur eine Toleranz, die auch intolerante Grenzen kennt, löst sich nicht auf, insofern sie sich ihrer Gefahren zu

wehren weiß. Wer aber definiert den Referenzrahmen der Toleranz? Das Überschreiten der Toleranzschwelle kann nicht apriorisch bestimmt werden, sondern ist im konkreten Einzelfall auszumachen. Da Freiheitsräume einer toleranten, offenen Gesellschaft zunächst beansprucht, bei veränderten Mehrheitsverhältnissen aber negiert werden können („demokratisches Dilemma“), ist mitunter nicht erst bei Verstößen gegen Gesetzesbestimmungen einzuschreiten, sondern schon bei Zweifeln an der moralischen Zuverlässigkeit.

### Ausblick

Toleranz, Gewissens- und Religionsfreiheit sind zentrale Bestandteile der allgemeinen Menschenrechte. Zwar handelt es sich bei ihnen um Säkulariate christlicher Ideen wie etwa der universalen Gleichheit aller Menschen aufgrund ihrer Gottebenbildlichkeit, der Gottunmittelbarkeit oder Personalität eines jeden Menschen, doch konnten die positiven Momente der Aufklärung (Toleranz, Menschenrechte, Religions- und Gewissensfreiheit etc.) von der Kirche zunächst nicht gewürdigt, geschweige denn fruchtbar darauf Bezug genommen werden. Erst auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gelang es der Kirche, sich positiv zur Gewissens- und Religionsfreiheit zu positionieren, ohne den christlichen Wahrheitsanspruch preiszugeben. Dies provoziert angesichts einer „verbreitete[n] Pluralismuseuphorie“<sup>13</sup>, und doch ist es genau betrachtet die unabdingbare Voraussetzung für die Toleranz gegenüber anderen Religionen. Denn erst der Absolutheitsanspruch, den die Religionen erheben, nötigt zu einer interreligiösen Toleranz. Würden keine religiösen Überzeugungen miteinander konkurrieren, würde sich die Tugend der Toleranz erübrigen. Außerdem gefährdet das Bekenntnis zur Einzigkeit und Unvergleichlichkeit des Christusereignisses die christliche Toleranz nicht, sofern damit ernst gemacht wird, dass die Wahrheit nicht dem christlichen Religionssystem zukommt, sondern dem Christusereignis, das „die Fassungskraft des menschlichen Geistes schlechthin übersteigt“ (DV 5), sich die Offenbarung Gottes nicht exklusiv auf das Christentum bezieht und die Wahrheit nicht statisch ist, sondern dynamisch, kein Besitz, sondern eine Person und darum nur im Tun zu erlangen ist (Joh 3,21).

Der Weg der Kirche zum Bekenntnis der Gewissens- und Religionsfreiheit war lang, schmerzlich und konfliktreich. Im Grunde aber war er bereits biblisch vorgezeichnet, sofern das Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe einschließlich der Feindesliebe ernst genommen wird. Wie sehr die Religionsfreiheit heute das Bewusstsein der katholischen Kirche prägt, belegt u. a. das Abschlussdokument der Bischofssynode zum Nahen Osten (14. September 2012), in welchem die Religionsfreiheit nicht nur als „Gipfel aller Freiheiten“ bezeichnet wird, sondern darüber hinaus als ein „heiliges und unveräußerliches Recht.“<sup>14</sup> Das Dokument betont außerdem, dass die Muslime mit den Christen die Überzeugung teilen würden, „dass in religiösen Dingen kein Zwang und erst recht keine Gewaltanwendung erlaubt sind“, ermutigt aber, von der religiösen Toleranz zur Religionsfreiheit fortzuschreiten.<sup>15</sup> Gerade was eine Religionsfreiheit angeht, die auch das Recht auf Abwendung vom Islam mit einschließt, besteht in der islamischen Welt noch Diskussions-

bedarf, hat doch die Debatte über Sinn, Inhalte und Grenzen der Menschenrechte, die in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts lebhaft geführt wurde, bislang zu keinem gesamtislamischen Konsens geführt.

#### Weiterführende Literatur des Autors:

Böttigheimer, Christoph: Wahrheit und Toleranz. Gegensätze im interreligiösen Dialog? in: Stimmen der Zeit 225, 2007 (754–766).

–: Toleranz-Prinzip und universales Ethos. Zur Bedeutung und Universalisierbarkeit der Toleranz-Idee als Voraussetzung der Menschenrechte, in: Sein und Sollen des Menschen. Zum göttlich-freien Konzept vom Menschen, hrsg. v. Christoph Böttigheimer u. a., Münster 2009 (149–172).

#### Anmerkungen

- 1 Spohn, W.: Politik und Religion in einer sich globalisierenden Welt, Wiesbaden 2008, S. 9 u. ö.
- 2 Küng, H. u. a.: Christentum und Weltreligionen, München 1984, S. 621.
- 3 Justin: Apol II, 8 13 (PG 6, 457. 465).
- 4 Justin: Apol, I, 59 (PG 6, 416 f.).
- 5 Tertullian: Adv. Marc. I III.2 (CCSL 1,443 f.).
- 6 Tertullian: Apol. XVII.6 (CCSL 1,117).
- 7 Tertullian: Apologeticum 24 (PL 1, 477).
- 8 Tertullian: Liber ad Scapulam 2 (PL 1, 777).
- 9 Aquin, T. v.: STh II–II, q. 10 a. 8.
- 10 Stöve, E.: Toleranz I, in: TRE 33 (2002), S. 646–663, hier 656.
- 11 Botschaft Papst Johannes Pauls II. zur Feier des Weltfriedenstag am 1. 1. 1999, Kap. 5, deutsche Übersetzung in: Pressemitteilungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.12.98.; zit. nach: Hilpert, K.: *Die Entwicklung der Menschenrechte und die Anerkennung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit*, in: Hoffmann, H. (Hrsg.): *Religionsfreiheit gestalten*, Trier 2000, S. 87–107, hier 106 f.
- 12 Ebd.
- 13 Neuhaus, G.: Christlicher Absolutheitsanspruch und interreligiöse Dialogfähigkeit, in: *Theologie der Gegenwart* 43, (2000), S. 92–109, hier 92.
- 14 Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Ecclesia in Medio Oriente“. Über die Kirche im Nahen Osten, Gemeinschaft und Zeugnis (14.09.2012) (VApSt 192), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2012, Nr. 26.
- 15 Ebd. Nr. 27.